schaffen, daß die Volksvertretung sachkundig, weitsichtig und wissenschaftlich begründet ihre Aufgaben lösen kann. Ihm obliegt es, die Tagungen der Volksvertretung so vorzubereiten, daß alle Entschei- ARTIKEL 83 düngen vom Standpunkt der Erfordernisse des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus getroffen werden können. Dazu gehört vor allem, daß der Rat die Vorlagen und Entwürfe zur Beratung und Beschlußfassung in der Volksvertretung vorbereitet. Mit Hilfe seiner Fachorgane arbeitet er dazu Varianten mit dem Nachweis der gesellschaftlichen Effektivität aus, die der Volksvertretung eine sachkundige Entscheidung ermöglichen. Dabei geht der Rat von der Erkenntnis aus, daß das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus nur als Ganzes gestaltet werden kann und prüft jede zur Entscheidung stehende Frage nach ihren Zusammenhängen zu anderen gesellschaftlichen Entwicklungsproblemen seines Gebietes und zur Entwicklung des gesellschaftlichen Gesamtsystems. Diese Einordnung in größere Zusammenhänge, letztlich in das gesellschaftliche System des Sozialismus, ermöglicht die Überwindung sowohl ressortbezogener als auch lokal beschränkter Enge. Beschlußvorlagen, Varianten, Berechnungen und andere, die auf diese Weise vom Rat mit seinen Fachorganen erarbeitet werden, schaffen wichtige Voraussetzungen dafür, daß die Volksvertretung ihre Aufgaben in großer

Der Rat faßt Beschlüsse, die für seine Organe und für die nachgeordneten Räte verbindlich sind. Er erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit Auflagen und Genehmigungen und fällt Bilanzentscheidungen, die auch gegenüber zweiggeleiteten Betrieben verbindlich sind. Der Rat schließt Verträge mit zweiggeleiteten Betrieben über beiderseitige Leistungen zur gemeinsamen Entwicklung, Erweiterung und Nutzung von Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen ab.

An das Zustandekommen der Beschlüsse des Rates sind im Prinzip die gleichen Anforderungen wie an die Beschlüsse der Volksvertretung selbst zu stellen. Wichtige zur Entscheidung stehende Probleme müssen durch den Rat und seine Fachorgane mit den Bürgern, die die Beschlüsse erfüllen sollen, vorher beraten werden. Die gefaßten Beschlüsse sind den Bürgern ausführlich zu erläutern. Alle Beschlüsse des Rates bedürfen der ständigen Prüfung ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit durch den Rat Zu diesem Zweck nimmt der Rat Berichterstattungen der Leiter von Fachorganen, Betrieben und Einrichtungen entgegen und organisiert Rechenschaftslegungen

Sachkenntnis erfüllen kann